

BVGer E-2319/2022 vom 28. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2319_2022

FR: TAF E-2319/2022 du 28 juillet 2022

IT: TAF E-2319/2022 del 28 luglio 2022

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

E-2319/2022 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 42 AsylG und Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz hat diese auch nicht entzogen. Auf den Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft ab- erkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen.

E-2319/2022 Seite 6

E. 4.1.1

Gemäss Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK fällt eine Person dann nicht mehr un- ter den Geltungsbereich der Flüchtlingskonvention, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes gestellt hat, dessen Staatsangehörig- keit sie besitzt.

E. 4.1.2

Die in der FK normierten sogenannten Beendigungsklauseln definie- ren die Umstände, nach denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein. Die Klauseln beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden soll, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Während die Ziffern 1–4 von Art. 1 Bst. C FK dabei an das Verhalten des Flüchtlings anknüpfen, beziehen sich die Ziffern 5 und 6 auf eine Veränderung der Umstände im Heimat- oder Herkunftsstaat.

E. 4.1.3

Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK sind gemäss Lehre und Rechtsprechung (BVG 2010/17 E. 5.2 ff.) dann anzuordnen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Handlung der die Flüchtlingseigenschaft innehabenden Person muss freiwillig erfolgt sein. Die als Flüchtling anerkannte Person muss in der Absicht gehandelt haben, sich dem Schutz des Heimatstaates zu un- terstellen. Die Schutzgewährung durch den Heimatstaat muss tatsächlich erfolgt sein. Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die als Flüchtling anerkannte Person in ihrem Heimatstaat tatsächlich nicht mehr gefährdet ist. Zudem muss in jedem Fall die Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. BVGE 2017 VI/11 E. 4.2, 4.3 und 5).

E. 4.2

Gemäss dem seit 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Art. 63 Abs. 1bis AsylG aberkennt das SEM die Flüchtlingseigenschaft, wenn Flüchtlinge in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat reisen. Die Aberkennung unterbleibt, wenn die ausländische Person glaubhaft macht, dass die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund eines Zwanges erfolgte.

E. 5.1

Soweit die Vorinstanz ihre Verfügung auf Art. Art. 63 Abs. 1bis AsylG stützt, ist vorab Folgendes festzuhalten: Das SEM legt diese Bestimmung dahingehend aus, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 63 Abs. 1bis AsylG bewusst darauf verzichtet habe, die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen von den Kriterien der beabsichtigten Unterschutzstellung sowie der effektiven

E-2319/2022 Seite 7 Schutzgewährung abhängig zu machen. Stehe fest, dass eine als Flüchtling anerkannte Person in ihren Heimatstaat gereist sei, werde von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft einzig dann noch abgesehen, wenn diese die Reise aufgrund eines Zwanges unternommen habe. Der Nachweis eines solchen Zwanges sei im Sinne einer Umkehr der Beweislast von der heimreisenden Person und nicht von der verfügbaren Behörde zu erbringen (vgl. Handbuch Asyl und Rückkehr Artikel E6 «Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft» Ziff. 2.1.2.1). Eine Auseinandersetzung mit dieser Auslegung respektive der gesetzgeberischen Intention zur neu eingeführten Norm kann vorliegend ebenso unternommen werden wie eine Beantwortung der Frage in welchem Verhältnis Art. 63 Abs. 1 bis zum nach wie vor Gültigkeit entfaltenden Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK steht. Das SEM hat nämlich zu Recht festgestellt, eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls rechtfertigten sich vorliegend auch mit Blick auf die weniger restriktive Norm von Art. 63 Abs. 1 AsylG.

E. 5.2

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auch auf Beschwerdebene nicht bestreitet, am 6. Februar 2022 in ihren Heimatstaat eingereist zu sein, dies mit ihrem heimatlichen Pass, welcher am 17. Januar 2022 durch die äthiopischen Behörden ausgestellt wurde. Auf Beschwerdebene führt sie diesbezüglich aus, den Pass über die Website <<https://digitalinvea.com>> beantragt respektive verlängert zu haben, nachdem ihr abgelaufener Pass, den sie für verlorengegangen gehalten habe, wieder aufgefunden worden sei. Ebenso wenig ist bestritten, dass sie legal über den Flughafen Addis Abeba ein- und auch wieder ausgereist ist. Sie stand somit nachweislich in Kontakt mit den heimatlichen Behörden.

E. 5.3

Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin das Asyl in der Schweiz nicht aufgrund einer staatlichen Verfolgung gewährt, sondern weil der Bruder ihrer Ex-Freundin und dessen Freunde sie wegen ihrer Homosexualität bedroht und verfolgt haben sollen und die heimatlichen Behörden als nicht schutzwilling angesehen wurden, die Beschwerdeführerin vor derartigen Behelligungen zu schützen. Die Beschwerdeführerin hat denn auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht, dass sie seitens des Heimatstaates einer Verfolgung ausgesetzt ist. In Bezug auf den Bruder ihrer Ex-Freundin hat sie in der Beschwerde ausgeführt, sie habe bei ihrer Heimreise gewisse Sicherheitsmassnahmen getroffen, beispielsweise habe sie nur mit ihrer Schwester Kontakt gehabt und die meiste Zeit in der Kirche in L. _____ verbracht. Diese Ausführungen vermögen das Gericht nicht zu

E-2319/2022 Seite 8 überzeugen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihr Aufenthalt an ihrem Wohnort heimlich und unentdeckt geblieben ist. Zudem hat die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten eine Unterschutzstellung unter die heimatlichen Behörden zumindest in Kauf genommen.

E. 5.4

Selbst unter Berücksichtigung der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Rückkehr nach Äthiopien, ist davon auszugehen, dass diese freiwillig erfolgt ist und nicht als Zwangslage im Sinne von Art. 63 Abs. 1 bis AsylG gewertet werden kann. Den Akten ist zu entnehmen, dass sie gegenüber den Migrationsbehörden bereits

früher den Wunsch geäussert hatte, nach Äthiopien zurückkehren zu wollen, obschon ihr von behördlicher Seite die möglichen Konsequenzen einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mitgeteilt wurden; diese sind ihr mithin bekannt gewesen. Dennoch hat sie am 3. Februar 2022 bei ihrer Wohngemeinde unter Vorlage ihres Flugtickets, welches sie am 2. Februar 2022 gekauft hatte, gar ihre Wohnungsschlüssel abgegeben (s. SEM-Vorhaben [...] -1/104 S. 14 und 17). Auch aufgrund des Umstandes, dass sie bloss einen Hinflug und keinen Rückflug gebucht hat, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Absicht hatte, die Schweiz endgültig zu verlassen und in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Dem Einwand in der Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin sich während der ferienbedingten Abwesenheit ihrer Therapeutin in einem «Zustand der Trance» befunden und «nicht mehr gespürt» habe, weshalb von einem (inneren) Zwang im Sinne von Art. 63 Abs. 1 bis AsylG auszugehen sei, kann nicht gefolgt werden. Aus den eingereichten Arztberichten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin unter Anpassungsstörungen in der Schweiz litt und sie motivationslos, hoffnungslos, zurückgezogen und freudlos gewesen sei. Eine derartige Verzweiflung, in welcher der Beschwerdeführerin die Fähigkeit abzusprechen wäre, die Folgen ihres Handelns zu erkennen, mithin nicht rational zu handeln, kann den ärztlichen Zeugnissen jedoch nicht entnommen werden. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die Beschwerdeführerin bereits im Januar 2022 ihren heimatlichen Pass ausstellen liess. Der psychische Zustand der Beschwerdeführerin scheint sodann nicht derart labil, wie in im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, geht sie doch seit März 2022 wieder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach. Zwar ist nachvollziehbar, dass sie ihren Gefühlen der Einsamkeit mit einem Besuch in der Heimat entgegenwirken wollte und sie sich davon offenbar Besserung ihrer psychischen Verfassung erhofft hatte. Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass der Schutz desjenigen Staates, der einer Person den Flüchtlingsstatus gewährt, ein subsidiärer ist. Die Massnahmen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Widerrufs des Asyls E-2319/2022 Seite 9 sind denn in Konstellationen wie der vorliegenden auch nicht als "Sanktionierung" für ein Verhalten zu verstehen, sondern als logische Konsequenz der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes im Vergleich zum grundsätzlichen Schutz des jeweiligen Heimatstaates.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK auszugehen ist.

E. 5.6

Schliesslich erweist sich die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls vorliegend als verhältnismässig. Die Beschwerdeführerin hält sich seit gut vier Jahren im Rahmen einer ausländerrechtlichen Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf. Mit dem SEM ist darauf hinzuweisen, dass die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylwiderruf keine direkte Auswirkung auf den ausländerrechtlich geregelten ordentlichen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz haben.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der von der Beschwerdeführerin am 5. Juli 2022 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 750.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden

(Dispositiv nächste Seite)

E-2319/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.